

und für die Durchsetzung einer sozialistischen Arbeitsweise zu kämpfen. Sie können auf Grund ihrer Erfahrungen wesentlich zu einer qualitativen Tätigkeit der Konfliktkommissionen beitragen, indem sie mithelfen, die Ursachen von Moralverstößen und Rechtsverletzungen aufzudecken und das Kollektiv für deren Überwindung zu mobilisieren. Formen der gerichtlichen Prozeßführung dürfen jedoch nicht auf die Beratungen der Konfliktkommissionen übertragen werden. Die Schöffen und Schöffenkollektive berichten in den Schöffenschulungen und in den Schöffenkonzerten, wie sie durch ihre Tätigkeit die Konfliktkommissionen unterstützen. Dabei ist ein Austausch der Erfahrungen zwischen den Schöffen der Kreisgerichte und der Arbeitsgerichte zu organisieren.

II.

Die Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane mit den Konfliktkommissionen zur Sicherung einer einheitlichen und wirkungsvollen Kriminalitätsbekämpfung

1. Die Bedeutung der Neuregelung

Durch § 144 Buchst. e GBA wird den Konfliktkommissionen die Aufgabe übertragen, „geringfügige Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch Werktätige, die nicht vor den Gerichten verhandelt werden“, zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Damit wird die Linie fortgesetzt, die mit der Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom

4. April 1960 eingeleitet wurde und mit der eine neue Etappe im Kampf gegen die Kriminalität und in der Strafrechtspflege begann. Die Konfliktkommissionen sind damit unmittelbar einbezogen in die Bekämpfung gesellschaftswidriger Handlungen, ihrer Ursachen und der sie begünstigenden Bedingungen. Im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 heißt es dazu u. a.:

„Immer stärker entwickeln sich sozialistische Kollektive, die sich für die Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verantwortlich fühlen. Dies ist zugleich die Gewähr dafür, daß die Konfliktkommissionen die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte, nun auch über geringfügige Verletzungen der Strafgesetze zu entscheiden, erfolgreich erfüllen können.“

Mit der Ergänzung der StPO durch § 3 EGGBA wurde eine eindeutige strafprozessuale Grundlage für die Übergabe von geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen an die Konfliktkommissionen geschaffen. Die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte mit den Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung der Kriminalität wurde damit auf eine höhere Stufe gehoben. Die Strafverfolgungsorgane tragen die Verantwortung für die Übergabe von geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen an die Konfliktkommissionen.

Durch § 144 e GBA und § 3 EGGBA erübrigt sich die bisherige Verfahrensweise, Verfahren wegen geringfügiger Straftaten gern. § 158 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO in Verbindung mit § 8 StEG oder nur nach § 8 StEG einzustellen und auf dieser Grundlage den Konfliktkommissionen zu übergeben. Das Gesetzbuch der Arbeit und die ergänzte StPO geben eine geschlossene Regelung für die Übergabe von geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen an die Konfliktkommissionen.

2. Zur Verfahrensweise bei Einstellung und Übergabe

a) Die Einstellung eines Strafverfahrens und die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission erfolgt durch eine begründete Verfügung des Untersuchungsorgans oder des Staatsanwalts bzw. durch einen begründeten Beschluß des Gerichts (Einstellungs- und

Übergabeverfügung bzw. -beschluß). Entsprechend ist im Falle des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu verfahren.

Der Übergabe muß eine gründliche Aufklärung des Sachverhalts vorausgehen. Die Richtlinie enthält keinen Katalog und auch keine beispielhafte Aufzählung der Strafrechtsverletzungen, die durch die Konfliktkommissionen behandelt werden können. Im besonderen wird es sich dabei um geringfügige Eigentumsdelikte zum Nachteil des sozialistischen oder des persönlichen Eigentums, leichte Körperverletzungen, Beleidigungen* zwischen Betriebsangehörigen handeln, aber auch andere geringfügige Verletzungen der Strafgesetze können den Konfliktkommissionen übergeben werden.

b) Die Prüfung der Strafverfolgungsorgane vor Übergabe einer Sache an die Konfliktkommission muß im wesentlichen folgende Fragen klären:

1. Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat. Hier sind vor allem zu beobachten: die jeweilige politische Situation, die Lage im Betrieb, die Art und Weise der Verletzung des Strafgesetzes, die Intensität der Handlungsweise, die Persönlichkeit des Täters und nicht zuletzt die Schadenshöhe sowie Umfang und Form der Schuld.
2. Wie verhält sich der Täter im Kollektiv und wie ist seine Einstellung zur Tat? So ist es wichtig, daß der Täter bereits in gewisser Hinsicht s'in Verhalten kritisch überprüft hat und zur Auseinandersetzung darüber bereit ist.
3. Reicht die erzieherische Kraft der Konfliktkommission und des Kollektivs unter Berücksichtigung aller Umstände aus? Genügen unter Berücksichtigung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat die Behandlung vor der Konfliktkommission und der Einfluß des Kollektivs ohne Anwendung staatlicher Zwangsmittel, um den Betroffenen und das gesamte Kollektiv zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen?

Folgende Fälle sind, unabhängig von der Höhe des Schadens, für die Konfliktkommissionen ungeeignet:

1. Wenn der Sachverhalt nicht aufgeklärt ist, ein komplizierter Sachverhalt vorliegt, der Täter nicht geständig ist, umfangreiche Sachfeststellungen und das Hinzuziehen betriebsfremder Personen erforderlich sind oder der Verdacht besteht, daß der Täter mehrere Straftaten allein oder mit anderen begangen hat.
2. Wenn erschwerende Umstände, insbesondere eine große Intensität oder eine raffinierte Begehungsweise, vorliegen oder der Täter besonders gesellschaftsgefährliche Folgen wollte, diese aber durch von ihm unabhängige Umstände nicht eingetreten sind oder ein besonders rücksichtsloses fahrlässiges Verhalten gegeben ist. Eine Übergabe wird auch oft ausgeschlossen sein, wenn derartige Delikte im Betrieb sehr häufig auftreten.
3. Wenn der Täter bereits gleichartige Handlungen begangen hat und frühere Erziehungsmaßnahmen keinen Erfolg hatten.

Allgemein werden vor allem im Zusammenhang mit dem Betriebsgeschehen begangene geringfügige Straftaten vor die Konfliktkommission kommen. Das bedeutet aber nicht, daß nicht auch andere, in der Freizeit außerhalb des Betriebes begangene geringfügige Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen den Konfliktkommissionen übergeben werden können.

c) § 3 EGGBA regelt die Übergabe von geringfügigen Straftaten an die Konfliktkommissionen zwar für alle Strafverfolgungsorgane, nicht aber für alle

* Spezielle Fragen der Tätigkeit der Konfliktkommissionen beim Privatklageverfahren werden gesondert geregelt.